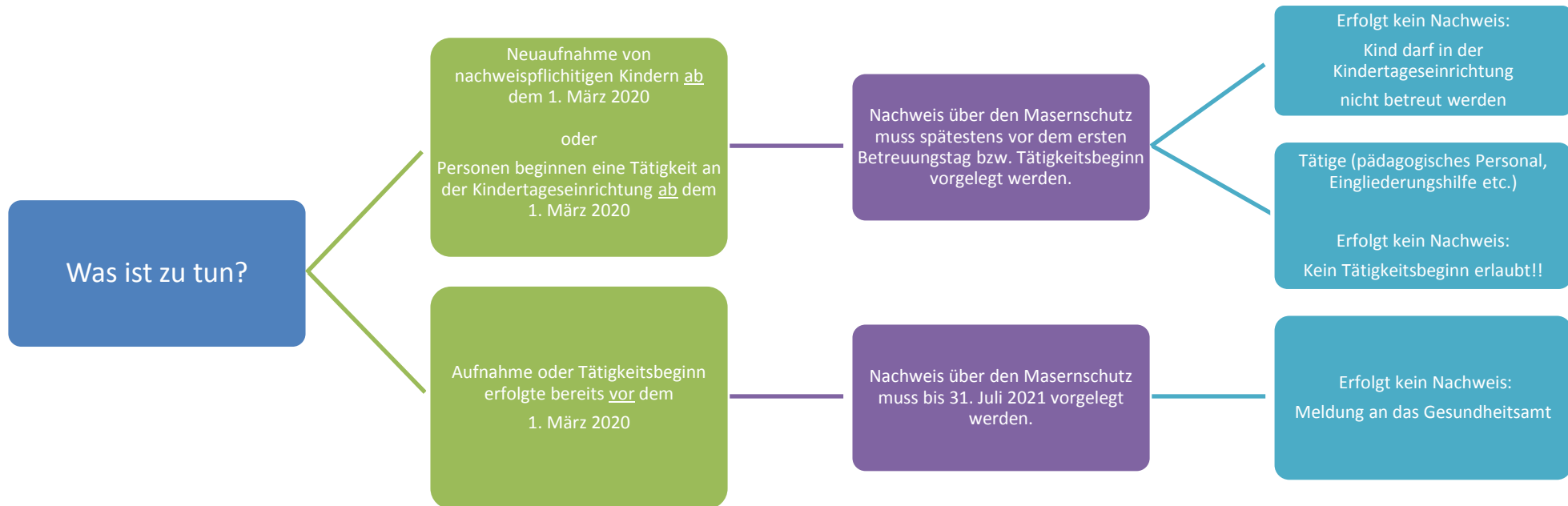


Handreichung zur Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) - Informationen für die Träger und Leitungen von Kindertageseinrichtungen-

1. Erste Schritte

Die folgende Übersicht gibt Ihnen einen ersten Überblick darüber, was von Ihnen als Leitung bzw. Träger einer Kindertageseinrichtung zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes zu veranlassen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kinder unter einem Jahr keinen Nachweis erbringen müssen.



2. Ist meine Kindertageseinrichtung überhaupt betroffen?

Vom Masernschutzgesetz betroffen sind Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Dazu gehören insbesondere Kindertageseinrichtungen (vgl. § 33 Infektionsschutzgesetz).

Kindertageseinrichtung in diesem Sinne **ist nicht das „Gebäude“**, sondern die Einrichtung im Rechtssinne. Das hat beispielsweise folgende Konsequenz: Wird das Gebäude auch für andere Zwecke genutzt (z.B. kommunale Betreuung für Schulkinder, Unterrichtsraum der Volkshochschule, Jugendhaus), sind diese Einrichtungen bzw. Angebote jeweils für sich zu betrachten.

3. Wer muss den Nachweis erbringen?

In der Kindertageseinrichtung betreute Kinder


Aufnahme von Kindern

Kinder ab einem Jahr, die neu in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden sollen, haben spätestens vor ihrem ersten Betreuungstag der Einrichtungsleitung oder dem Träger einen Nachweis über bestehenden Masernschutz vorzulegen. Dies gilt auch für die Kinder, für die das Anmeldeverfahren vor dem 1. März 2020 bereits abgeschlossen war, und am oder nach dem 1. März 2020 in der Kindertageseinrichtung betreut werden sollen.

Kinder ab einem Jahr müssen bis zu ihrem 2. Geburtstag nur eine Masernimpfung aufweisen, bei Kindern ab 2 Jahren sind zwei Masernimpfungen erforderlich.

Kinder, die am 1. März 2020 bereits in der Kindertageseinrichtung betreut werden

Kinder, die am 1. März 2020 bereits in der Kindertageseinrichtung betreut werden, haben der Einrichtungsleitung oder dem Träger den Nachweis bis zum Ablauf des **31. Juli 2021 vorzulegen**.



Muster-
schreiben
in der
Anlage

In der Kindertageseinrichtung „Tätige“

Personen, die in der Kindertageseinrichtung tätig werden sollen, haben spätestens vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Nachweis über den bestehenden Masernschutz vorzulegen.

Unter diese Regelung fallen vor allem die pädagogischen Fachkräfte einschließlich der Einrichtungsleitung, aber auch alle anderen Personen, die in der Kindertageseinrichtung tätig sind. Hier können sich Abgrenzungsprobleme ergeben.

Hier kommt es darauf an, ob diese Person

- **regelmäßig** (nicht nur für wenige Tage)
- und **nicht nur zeitlich vorübergehend** (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum)

in der Einrichtung tätig ist.

Dazu gehören neben den pädagogischen Fachkräften in der Regel insbesondere auch

- die Leitung der Kindertageseinrichtung
- im Rahmen des Förderprogramms „Kolibri“ eingesetzte Sprachförderkräfte
- Personen, die ein Praktikum oder eine Ausbildung absolvieren
- Eingliederungshelfer
- Sekretariatskräfte oder andere in der Verwaltung tätige Personen
- Reinigungskräfte
- Hausmeister

- im Rahmen der Essensausgabe eingesetzte Personen
- ehrenamtlich tätige Personen (z.B. Vorlesepaten)
- Personen, die im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes einen freiwilligen Dienst leisten (FSJ)

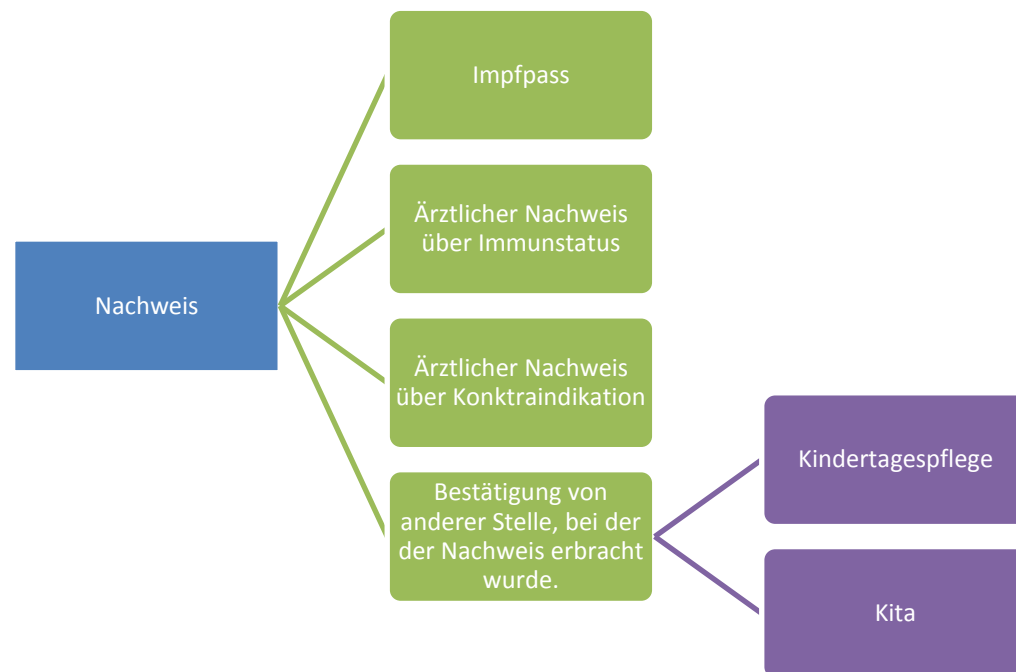
Nicht tätig in diesem Sinne sind in der Regel Personen, die der Einrichtung funktional nicht zuzuordnen sind, wie zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder in der Eingewöhnungsphase begleiten.

Den Nachweis vorlegen müssen **nur Personen, die nach dem 31. Dezember 1970** geboren sind. Alle älteren Personen müssen also keinen Nachweis erbringen!

4. Wie wird der Nachweis erbracht und dokumentiert?

Der gesetzlich erforderliche Nachweis kann auf verschiedene Weise erbracht werden

1. ein **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, oder
2. ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder auf-



grund einer medizinischen
Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder

3. eine **Bestätigung einer staatlichen Stelle** oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Das Dokument, mit dem der Nachweis geführt wird (z.B. der Impfpass), wird nicht archiviert. Für jede Person, die nachweispflichtig ist, erfolgt jedoch folgende Dokumentation:

- Art des Nachweises
- Datum der Vorlage



Für jede nachweispflichtige Person ist die Dokumentation so lange aufzubewahren, bis sie die Kindertageseinrichtung verlässt.

Ein Merkblatt des Bundesgesundheitsministeriums zu Eintragungen im Impfausweis ist hier abrufbar:

<https://www.masernschutz.de/fileadmin/Masernschutzgesetz/Downloads/Merkblatt-Masernschutzgesetz-Masernimpfung.pdf>

Sofern Impfausweise oder andere Dokumente (z.B. fremdsprachige Dokumente) nicht bewertet werden können, kann das zuständige **Gesundheitsamt um Unterstützung gebeten werden**. Sofern erforderlich, kann eine Kopie des Nachweises zur Abklärung an das Gesundheitsamt geschickt werden. Alternativ kann eine Bescheinigung eines niedergelassenen Arztes erbeten werden.

5. Was passiert, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Betreuungsverbot

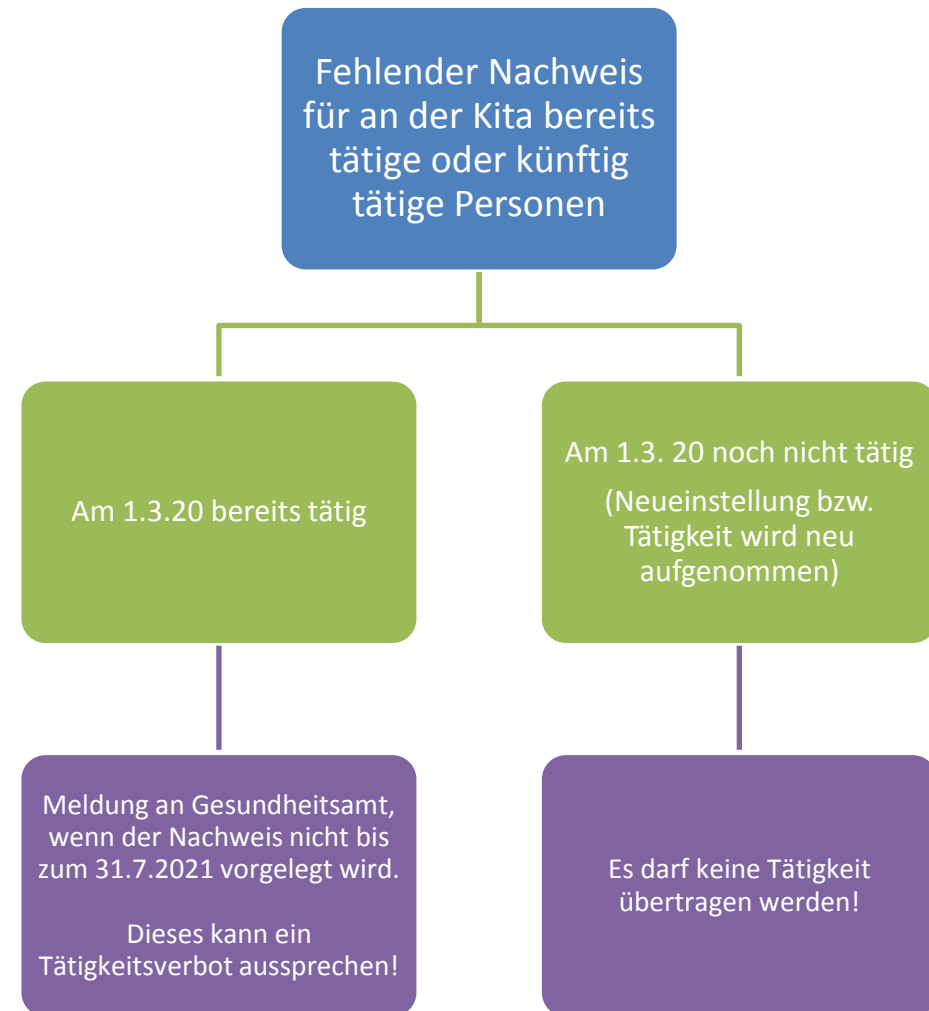
Kinder, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres den angeforderten Nachweis nicht vorlegen, dürfen in der Kindertageseinrichtung nicht betreut werden. Dies gilt nicht für Kinder, die am 1. März 2020 von der Kindertageseinrichtung bereits betreut wurden (siehe Nummer 6).

Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsverbot

Eine Person, die den angeforderten Nachweis nicht vorlegt, darf in der Kindertagespflege nicht beschäftigt bzw. tätig werden (§ 20 Absatz 9 Satz 6 und 7 IfSG). Dies gilt nicht für Personen, die in der Kindertagespflege am 1. März 2020 bereits tätig sind (siehe Nummer 6); in diesem Fall kann das Gesundheitsamt aber ein Tätigkeitsverbot aussprechen.

Ausnahme:

Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann allgemeine Ausnahmen vom Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsverbot zulassen, wenn das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat (vgl. § 20 Absatz 9 Satz 8 IfSG).



Benachrichtigung des Gesundheitsamtes

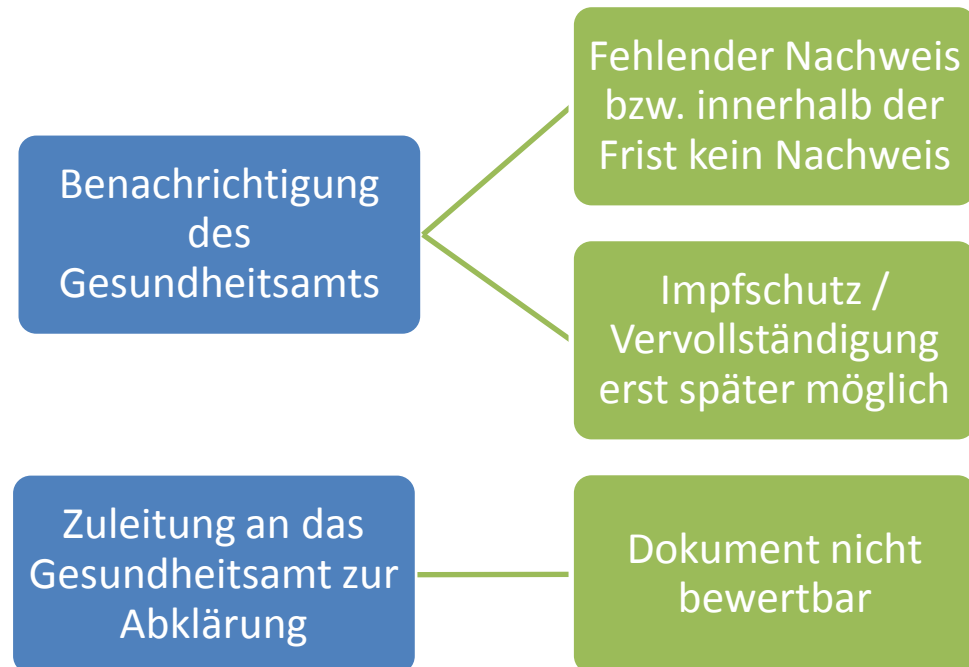
Die Frage der Benachrichtigung des Gesundheitsamtes stellt sich dann, wenn ein Kind ohne Nachweis betreut bzw. eine Person trotz des fehlenden Nachweises tätig werden darf. Hier sind folgende Konstellationen denkbar:

- ein Kind wurde bereits vor dem 1.3.2020 in der Kita betreut bzw. eine Person war bereits vor diesem Zeitpunkt tätig,
- ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich oder kann erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden.

Kann eine Aufnahme oder ein Tätigkeitsbeginn wegen des fehlenden Nachweises nicht erfolgen, muss das Gesundheitsamt nicht benachrichtigt werden!

Die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Träger hat unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln, sofern

- der erforderliche Nachweis nicht bzw. nicht innerhalb der Frist erbracht wird,
- der Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich oder vervollständigt werden kann



Dem Gesundheitsamt sind die folgenden personenbezogenen Angaben zu übermitteln (§ 2 Nummer 16 IfSG):

- Name und Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefonnummer (soweit vorliegend)
- E-Mail-Adresse (soweit vorliegend)



Ein Musteranschreiben an das Gesundheitsamt dazu ist beigelegt.

6. Kinder, die bereits am 1. März 2020 in der Kindertageseinrichtung betreut wurden oder Personen, die bereits am 1. März 2020 in der Kindertageseinrichtung tätig waren

Diese Personengruppen haben der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger einen Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen. Eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes und eine Übermittlung personenbezogener Angaben haben unverzüglich zu erfolgen, wenn der Nachweis nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt wird. Im Übrigen gelten die Nummern 4 und 5.

Auch im Falle eines fehlenden **Impfnachweises muss die Betreuung bzw. die Tätigkeit jedoch nicht durch die Einrichtungsleitung bzw. den Träger beendet werden.**